



§ 52a UrhG: Eine Handlungshilfe für lehrende Nichtjuristen

Thomas Severiens
Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft e.V.
thomas@severiens.de

Zielgruppe

- Lehrende ohne juristische Ausbildung
- mit Motivation, elektronischen Semesterapparat anzubieten
- mit Angst, etwas verbotenes zu machen



Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Über uns

Göttinger Erklärung von 2004
aktualisierte Forderungen aus 2013

Liste der Unterzeichner
Unterstützen Sie uns!

Termine & Veröffentlichungen
Links



Elektronischer Semesterapparat: Was ist möglich? Wo sind Grenzen?

Dieses Hilfsmittel, soll es Ihnen als Lehrendem oder Lehrer erleichtern zu erfahren und verstehen, ob und welche Materialien Sie Ihren Schülern oder Studenten elektronisch zur Verfügung stellen dürfen.

Dient Ihre Veranstaltung kommerziellen Zwecken?

Auch Veranstaltungen öffentlicher Hochschulen können kommerziellen Zwecken dienen.

[Ja] [Nein]

Dieses Hilfsmittel betrachtet nur die Aspekte des Paragraphen 52a UrhG. Trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung dieses Hilfsmittels haften seine Herausgeber nicht für Fehler und Lücken.

Wenn wir nur die männliche Sprachform verwenden, so meinen wir immer auch die weibliche Sprachform mit, kürzen jedoch den Text im Sinne einer leichteren Verständlichkeit.

Nächste Termine

17. – 18. November 2014

**Jahrestagung des
Aktionsbündnisse in Berlin**
Programm und Anmeldung



News

RSS 0.92

24. September 2014

Gedanken zur bevorstehenden Entfristung von §52a UrhG: „Mit einem lachenden und einem weinenden Auge...“ *(mehr)*



18. September 2014



Wir sind diese Woche auf dem 70. Deutschen Juristen Tag in Hannover mit einem Stand vertreten. Besuchen Sie uns in der Kuppelhalle. *(mehr...)*

21. August 2014

Das Aktionsbündnis unterstützt die Erklärung von I von über den Zugang



Dient Ihre Veranstaltung kommerziellen Zwecken?				
Sind Sie Lehrer oder Lehrender an einer Schule, Hochschule oder nichtgewerblichen Einrichtung der Aus- und Weiterbildung oder Einrichtung der Berufsbildung?				
Ist das Werk, welches Sie Ihren Schülern oder Studenten zugänglich machen wollen ein von Ihnen selbst verfasstes Skript?				
Ist das Werk mit einer Creative Commons Lizenz (oder einer vergleichbaren Lizenz) versehen, die die Nutzung in der Lehre erlaubt?				
Text		Noten	Film	Abbildung
Gesetz oder Amtliche Bekanntmachung...?				
Ist der Urheber länger als 70 Jahre tot?				
Wurde das Werk veröffentlicht?				
Wollen Sie das Werk zur Veranschaulichung im Unterricht oder dessen Vertiefung oder dessen Vor- und Nachbereitung nutzen?				
Stellen Sie das Werk oder den Ausschnitt in ein Lernmanagementsystem ein, so dass nur die Schüler bzw. Studenten Ihrer Veranstaltung Zugriff auf den Text haben?				
Schulbuch	Kein Schulbuch	...mehr als 6 Seiten?	Kinofilm?	Anderer Film?
schriftliche Einwilligung?	Zeitschriften-Artikel?		älter als 2 Jahre?	
	Text länger als 25 Seiten?		mehr als 5 Minuten?	
	Ausschnitt länger als 100 Seiten?			
	Ausschnitt mehr als 12%?			
<p>Noch fehlende Werk-Arten: Musik-Aufnahme, Software, Datenbank</p>				

Offene Fragen

- Was ist „kommerziell“?
- Was ist ein „Schulbuch“?
- Was heißt „im Unterricht“?
- Darf man derzeit den vom BGH geforderten Lizenz-Vorrang ignorieren?
 - siehe EU-GH-Urteil und GRUG-Prax Steinhauer
 - Hauptsacheverfahren ruht einvernehmlich
 - falls nein: Was ist „fair“ für 52a-Nutzung? Sollte deutlich preiswerter als 52b sein!